

► Geldwäsche- und Betrugsprävention

Warum Vor-Ort-Kontrollen

Vor-Ort-Kontrollen erhöhen das Schutzniveau der Bank bedarfsorientiert bzw. themenspezifisch. Die Banken schätzen insbesondere die Möglichkeit, im persönlichen Gespräch detailliert und unmittelbar Fragen abschließend klären zu können.

Die DZ CompliancePartner bietet im Bereich der Geldwäsche- und Betrugsprävention eine breite Palette von maßgeschneiderten Lösungen an. Diese reichen von Coaching- und Beratungsleistungen über eine Teilauslagerung bis hin zur vollständigen Übernahme der Funktion des Geldwäschebeauftragten.

Mit all diesen Dienstleistungen verfolgen wir das Ziel, unsere Kunden – die Bank, den Vorstand, die Mitarbeiter und auch die Kunden der Bank – zu schützen. Dabei gibt es keine „one size fits all“-Lösung (siehe Tabelle Abb. 1).

Standardisierter Risikomanagement-Prozess

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Übernahme der Funktion des Geldwäschebeauftragten werden alle gesetzlichen Anforderungen zur Geldwäsche- und Betrugsprävention vollumfänglich

durch die DZ CompliancePartner erfüllt. Sämtliche Prozesse wurden durch die langjährige enge Zusammenarbeit mit den Prüfungsverbänden und die umfangreiche Gremienarbeit fortlaufend optimiert. Dies wird nicht zuletzt durch die regelmäßigen Testate der Prüfungen nach PS 951 bestätigt.

Die Geldwäsche- und Betrugsprävention ist in das Compliance Management System (CMS) eingebunden und folgt dem dargestellten Risikomanagement-Prozess (Abb. 2, S. 12).

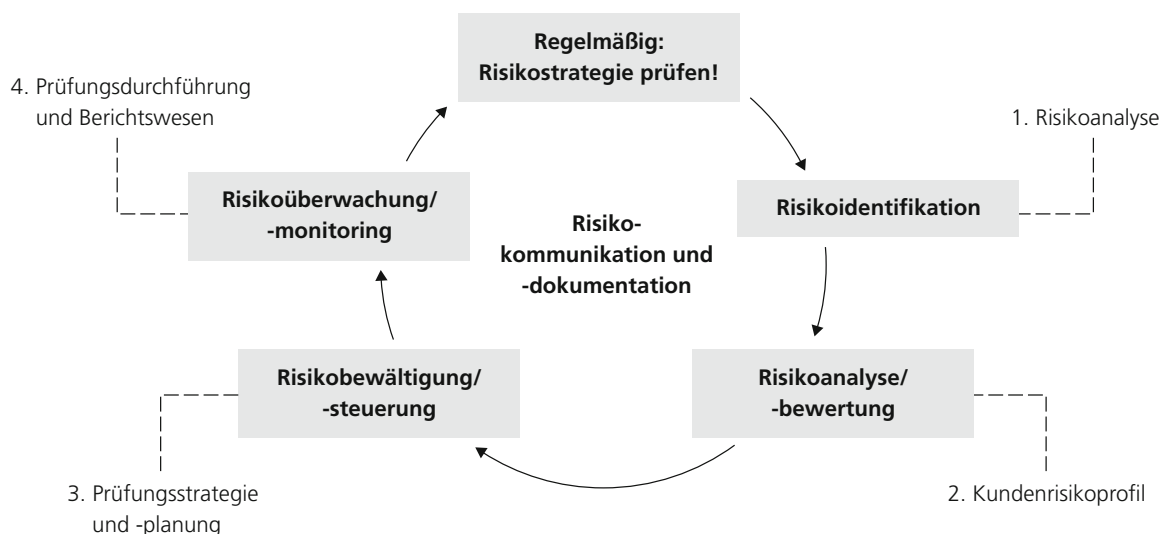
Auf Basis der individuellen Risikoanalyse wird zunächst ein Kontrollplan erstellt. Die Themen für den Kontrollplan ergeben sich zum einen aus der Risikoanalyse selbst. Jedes nicht geringe Risiko wird zwingend betrachtet. Zum anderen fließen unsere Erkenntnisse als Mehrmandantendienstleister ein. Die am häufigsten aufgetretenen Schadensfälle werden ebenso berücksichtigt wie neue oder ungewöhnliche Betrugs- oder Schadensmuster bzw. neue Typologien. Aus diesem Kontrollplan leiten sich schließlich die konkreten Kontrollmaßnahmen ab.

Neben dem Geldwäschebeauftragten steht der Bank auf Wunsch ein Team von Compliance-Spezialisten zur Verfügung. Diese kommen immer dann zum Einsatz, wenn das Schutzniveau einer Bank über das gesetzlich geforderte Maß hinaus erhöht werden soll. So entscheiden sich viele Banken, ihre Risiken – bedarfsorientiert und themenspezifisch – (unter anderem) durch Vor-Ort-Kontrollen abzusichern. >

1 GELDWÄSCHE- UND BETRUGSPRÄVENTION

	Auslagerung	Teilauslagerung	Coaching/ Beratung	Interims- Management	Werkzeug	WBT, Schulung
Geldwäsche-/Betrugsprävention	✓	✓	✓	✓	✗	✓

2 RISIKOMANAGEMENT-PROZESS



Erfahrungsberichte

An zwei Beispielen kann das konkrete Vorgehen skizziert werden.

Beispiel 1: Sprengung von Geldautomaten

In dem Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) „Bundeslagebild Angriffe auf Geldautomaten 2018“ wird von einem Anstieg der Fallzahlen von versuchten und vollendeten Sprengungen von Geldautomaten um 38 % berichtet. Folgende Statistik des BKA (Abb. 3) belegt die Gefährdungssituation eindrucksvoll: Teilweise waren von der DZ CompliancePartner betreute Banken selbst betroffen. Oder die Vorfälle ereigneten sich in unmittelbarer Nähe zu Filialen der Banken. Die Brisanz des Angriffs mit Explosivstoffen liegt darin, dass die ausgelöste Explosion in der Regel nicht kontrolliert abläuft. Dies bedeutet, dass neben dem eigentlichen Schaden am Geldautomaten mit einer erheb-

lichen Schädigung des unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes und auch Personenschäden gerechnet werden muss.

Ziel einer Vor-Ort-Kontrolle ist es, eine Beurteilung möglicher Gefährdungen hinsichtlich von Sprengungen sowie Entwendungen von Geldautomaten vorzunehmen und risikominimierende Maßnahmen festzulegen. Durch unsere Spezialisten werden dabei eine Vielzahl auf den ersten Blick vielleicht nicht unmittelbar geldwäscherrelevanter Informationen und Unterlagen aus den verschiedenen Bereichen der Bank ausgewertet. Gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern werden Gespräche geführt, situativ indizierte Risikoanalysen durchgeführt, Ortsbegehungen vorgenommen, Maßnahmen abgeleitet und natürlich werden auch die Mitarbeiter für das jeweilige Thema sensibilisiert. Als Ergebnis der Kontrollen erhält die Bank darüber hinaus einen Bericht, in dem die getroffenen Maßnahmen zur Risikominimierung sowie Hinweise und Empfehlungen dargestellt werden.

Vorteile zusammengefasst: Der Geldwäschebeauftragte der Bank wird aktiv und unmittelbar eingebunden. Das weitere Vorgehen findet in enger Abstimmung statt. Der Geldwäschebeauftragte wird auch über die Ergebnisse der Kontrollen, die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen und ggf. über den weiteren Handlungsbedarf informiert. Das Schutzniveau ist deutlich erhöht worden.

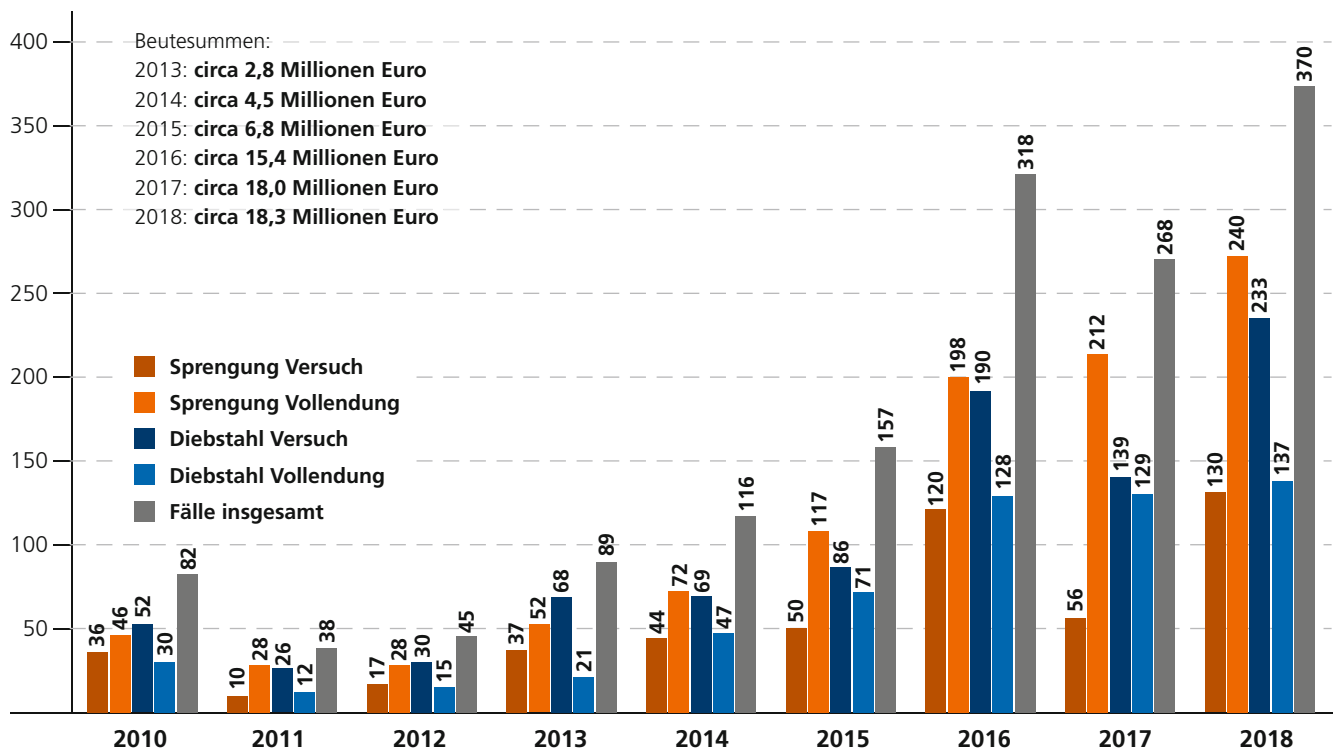
Beispiel 2: Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen

Eine besondere Herausforderung für alle Banken als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist die stetig steigende Dynamik der regulatorischen Neuerungen. So wurde Mitte 2017 die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht umge-

setzt. Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie verdreifachte sich die Anzahl der Paragraphen des GwG. Es galten unmittelbar diverse neue Regelungen, deren Umsetzung erheblichen Aufwand bei den Banken verursachte. Beispielhaft seien hier die Einführung des Konstrukts des „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ und die Ausweitung der Anwendbarkeit der „gruppenweiten Sorgfaltspflichten“ gemäß § 9 GwG genannt. Faktisch waren die Verpflichteten unter einem immensen zeitlichen und organisa- ➤

3 FALLZAHLEN 2018



AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Thomas Wagener

Leiter Compliance-Spezialisten,
E-Mail: thomas.wagener@dz-cp.de



torischen Druck, die Neuerungen fristgerecht umzusetzen. Erschwerend kamen zwei weitere Aspekte hinzu: Zum einen bestand bis zum Dezember 2018, also dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der BaFin, teils rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung einiger gesetzlicher Anforderungen. Zum anderen traten mit dem Gesetz drastische Verschärfungen der Bußgeldvorschriften in Kraft.

Im Rahmen des Auslagerungsverhältnisses Geldwäsche- und Betrugsprävention konnten für die Kunden der DZ Compliance-Partner (ehemals DZ BANK bzw. GenoTec) alle Prozesse überarbeitet und angepasst werden. Durch den jeweils zuständigen Geldwäschebeauftragten wurden alle nötigen Schritte unternommen, um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.

Darüber hinaus äußerten viele Banken weitergehende Informations- und Unterstützungsbedarfe, die zum Teil nur mittelbar in der Zuständigkeit des Geldwäschebeauftragten lagen. Auch in diesen Fällen wissen die Banken zu schätzen, dass unsere Spezialisten direkt vor Ort ansprechbar sind. So wurde beispielsweise eine Vielzahl von themenspezifischen Präsenzs Schulungen durchgeführt. In Workshops wurden die Änderungen in kleineren Gruppen anhand konkreter Fälle besprochen. Oder es wurden anhand der bankindividuellen Prozesse bedarfsorientierte Lösungen erarbeitet. Selbstverständlich wurde die Umsetzung der Neuerungen kontrolliert und, sofern nötig, wurden Feinjustierungen und Korrekturen der Prozesse gemeinsam mit den Banken erarbeitet.

Vorteile zusammengefasst: Durch direkte Einbindung des Geldwäschebeauftragten konnten die durch die gesetzlichen Neuerungen mittelbar tangierten bankspezifischen Prozesse identifiziert und angepasst werden. Auch hier profitiert die Bank, weil die rechtlichen Neuerungen in allen Bereichen der Bank zügig und weitreichend Anwendung fanden.

Unsere Leistung – Ihr Nutzen

- ▶ Durch die Vor-Ort-Betreuung übernimmt die DZ CompliancePartner bankindividuelle – bedarfsorientierte und themenspezifische – Tätigkeiten, wie beispielsweise die risikoorientierte Beratung in Ihrem Haus/vor Ort,
- ▶ das Aufspüren von Verdeckungsrisiken durch ergänzende, prozessorientierte Unterstützung,
- ▶ die Reduzierung von Schadensfällen, indem Risiken frühzeitig und angemessen behandelt werden, sowie
- ▶ erweiterte Kontrollen und
- ▶ Mitarbeitersensibilisierungen.

Diese Tätigkeiten werden in der Regel durch den „Compliance-Spezialisten“ vor Ort übernommen. Sie steigern insgesamt das Schutzniveau Ihrer Bank, das Risiko aufsichtsrechtlicher Sanktionen reduziert sich noch einmal. Im Übrigen kann die Bank dokumentieren, dass sie nicht nur ihre geldwäsche- und betrugspräventionsrelevanten Prozesse mit einem Compliance-Management-System steuert, das nach dem IDW-Prüfungsstandard 951 Typ 2 geprüft wird, sondern auch, dass sie eine Compliance-Kultur vor Ort zusätzlich stärkt.

Das Feedback der Banken spricht eine deutliche Sprache. Sie schätzen insbesondere die Möglichkeit, im persönlichen Gespräch detailliert und unmittelbar ihre speziellen Fragen abschließend klären zu können, was sich allein aus der Lektüre der umfangreichen Fachliteratur einschließlich aller einschlägigen Arbeitsanweisungen nicht immer und schon gar nicht auf die Schnelle erreichen lässt. ■